Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur bis zur zürich-aargauischen Grenze bei Weiach, und von da bis zur aargauischen Kantonsgrenze gegen das Großherzogthum Baden bei Koblenz und eventuell einer Abzweigung nach der bestehenden Station Koblenz.

(Vom 6. Dezember 1870.)

Tit.!

Von Seite der Regierungen von Zürich und Aargau sind dem Bundesrathe die von diesen Kantonen dem Stadtrathe von Winterthur, Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise einer von ihr noch zu gründenden Gesellschaft ertheilten Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur nach Koblenz (beziehungsweise Waldshut) eingegangen, nämlich:

a. von Zürich für die Streke von Winterthur über Rorbas und Glattfelden bis an die Kantonsgrenze bei Weiach, und

b. von Aargau für die Streke von der Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl (Weiach) bis zur aargauischen Kantonsgrenze gegen das Großherzogthum Baden nach Koblenz und eventuell einer Abzweigung gegen die bestehende Station Koblenz.

Beide Kantonsregierungen, erstere mit Schreiben vom 24. und leztere mit Schreiben vom 28. November stellen das Ansuchen, daß der Bundesrath noch in der bevorstehenden Session bei der Bundesversammlung die Genehmigung fraglicher Konzessionen auswirken möchte.

Die Prüfung, welcher wir diese beiden Konzessionen unterstellt haben, hat Folgendes ergeben:

In Bezug auf die Konzessionsdauer und die Rükkaufstermine ist zu bemerken, daß dieselben in beiden Konzessionen unter sich übereinstimmen, und in dieser Hinsicht beide den Terminen der Bözbergbahnkonzession vom 10. März 1870 sich anschließen*).

Die vom Kanton Aargau vorgelegte Konzession ist, wie die Vergleichung mit der Bözbergbahnkonzession herausgestellt hat, wörtlich dieser leztern nachgebildet, und es kann somit der erstern, da keinerlei irgendwie erhebliche Abweichungen vorliegen, unter den gleichen Bedingungen die Genehmigung ertheilt werden.

Die zürcherische Konzession (derjenigen für eine Eisenbahn Wädensweil-Schindellegi (Einsiedeln) nachgebildet) stimmt, mit einigen wenigen Ausnahmen, welche aber für die Bundesgenehmigung nicht in Berüksichtigung fallen, mit der aargauischen Konzession überein. Von den erwähnten Ausnahmen zitiren wir beiläufig die Bestimmung betreffend das Mitführen von Wagen dritter Klasse mit den Schnellzügen. Während nämlich die zürcherische Konzession (Art. 23) förmlich bedingt, daß auch den Schnellzügen Wagen dritter Klasse beizugeben seien, so weit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewillige, ist in der aargauischen Konzession bestimmt, daß die Gesellschaft, falls sie neben den gewöhnlichen Personenzügen auch Schnellzüge einrichte, wozu sie „ermächtigt" sei, sie nicht verpflichtet sein solle, in denselben auch Wagen dritter Klasse mitzuführen. Es ist diese Anomalie von vielen Beispielen eines, welches in einer in die Augen springenden Weise zeigt, wie wünschbar und nothwendig es sei, daß dem Bunde auch in Bezug auf die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, als diejenigen sind, auf welche er durch den Wortlaut des bestehenden Eisenbahngesezes angewiesen ist.

Da im Uebrigen die beiden Konzessionen nichts enthalten, was den Rechten und bestehenden Befugnissen des Bundes zuwiderliefe, so kann ihre Genehmigung keinem Anstande unterliegen. Was die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises anbelangt, so schlagen wir vor, dieselbe gleich wie bei der Bözbergbahn, auf 12 Monate, vom Tage des Genehmigungsbeschlusses an gerechnet, festzusezen. In Bezug auf den Rükkauf gelten, wie bemerkt, die gleichen Fristen wie für die Bözbergbahn.

*) Siehe Bundesblatt von 1870, Bd. III, S. 271.

Indem wir Ihnen, gestüzt auf diese kurze Berichterstattung bezüglich der vorliegenden zwei Konzessionen, die nachstehenden Beschlußentwürfe zur Annahme empfehlen, benuzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschlußentwurf

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 25. Oktober 1870 dem Stadtrathe Winterthur, Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise zuhanden einer noch von ihr zu gründenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur über Rorbas und Glattfelden bis an die Kantonsgrenze bei Weiach ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 6. Dezember 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78. und 87. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 87. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abrechnung zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Beschlußentwurf

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von der aargauischen Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl bis zur aargauischen Kantonsgrenze gegen das Großherzogthum Baden bei Koblenz und eventuell einer Abzweigung gegen die bestehende Station Koblenz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 26. November 1870 dem Stadtrathe von Winterthur zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der aargauischen Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl bis zur aargauischen Kantons-

grenze gegen das Großherzogthum Baden bei Koblenz und eventuell einer Abzweigung gegen die bestehende Station Koblenz ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 6. Dezember 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78. und 87. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf

erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 87. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abrechnung zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in

Einfuhr.

	1870.	1869.
	Stüke.	Stüke.
Vom Stük taxirtes Vieh, und zwar Schmalvieh	5,457.	10,804
Großvieh	5,317.	8,954
Pferde und Maulthiere	149.	394
	Werth. Fr.	Werth. Fr.
Vom Werth taxirte Gegenstände: Mühlsteine, Akergeräthe, Kähne, Gefährte und Eisenbahnwagen und deren Bestandtheile	17,829.	35,184
	Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	**66,078.**	**72,331**
wovon: Brenn-, Bau- und gemeines Nuzholz	7,789.	7,530
Dachziegel, Bakſteine u. dgl.	859.	688
Holzkohlen, Koke, Torf, Steinkohlen	36,898.	32,992
Kartoffeln, Obſt und friſche Gewächſe	4,136.	4,394
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	887.	855
Kalk, hydrauliſcher (im Tarif nach Zentner taxirt)	884.	848
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 ℔, taxirte Waaren Total	**874,208.**	**840,254**
wovon: Amlung	5,580.	5,915
Baumrinde und Lohkuchen (im Tarif nach Zugthierlaſten taxirt)	1,190.	3,890
Baumwolle, rohe, und Abfälle	37,148.	38,617
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	1,140.	832
Baumwollenwaaren aller Art	2,806.	2,903
Bettfedern und Flaum	478.	549
Bier in Fäſſern	4,778.	3,340
Bijouteriewaaren	45.	53
Branntwein und Weingeiſt in Fäſſern	10,098.	11,931
Branntwein und Liqueure in Flaſchen	60.	95
Bücher, Muſikalien u. dgl.	1,360.	1,714
Butter und Schweineſchmalz	2,251.	3,076
Chemiſche Produkte und Apothekerwaaren	8,744.	7,630
Cichorienwurzeln	—.	100

der Schweiz im Monat November 1870 gegenüber 1869.

Ausfuhr.

		1870. Stüke.	1869. Stüke
Vom Stük taxirtes Vieh, und zwar	Schmalvieh	3,201.	4,026
	Großvieh	4,223.	6,525
	Pferde und Maulthiere	1,545.	199
		Werth. Fr.	Werth. Fr.
Vom Werth taxirt:			
Holz, gesägtes und rohes		174,202.	398,645
Holzkohlen		63,259.	33,036
		Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total		**10,651.**	**6,448**
wovon: Eisenerz		1.	43
Dachziegel und Bakſteine		1,113.	1,293
Kohlen: Steinkohlen, Braunkohlen		950.	301
Kartoffeln, Obſt, friſches ꝛc.		2,247.	846
Kalk, Gyps, gebrannt und gemahlen		326.	384
		Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 ℔, taxirte Waaren		**142,112.**	**136,142**
wovon: Amlung		36.	182
Baumrinde und Gerberlohe		1,230.	1,296
Baumwolle, rohe, und Abfälle		2,125.	2,589
Baumwollengarn und Zwirn aller Art		7,796.	7,827
Baumwollenwaaren aller Art		13,975.	16,928
Bettfedern und Flaum		17.	25
Bier		8.	18
Bijouterie, Metalle, edle, ꝛc.		—.	—
Branntwein und Weingeiſt in Fäſſern und in Flaſchen		626.	405
Branntwein, Wermuthgeiſt und Kirſchwaſſer in Fäſſern und Flaſchen		612.	377
Bücher und Muſikalien		575.	746
Butter		844.	2,009
Chemiſche Produkte und Apothekerwaaren		1,475.	583
Cichorienwurzeln		10.	—

Einfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Droguerien, Gewürze, Farben und Farberden	5,390.	5,742
Eisen, gezogenes, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath	18,564.	28,871
Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinenbau	16,937.	30,298
Eisenguß, grober, und verarbeiteter	3,163.	6,759
Eisen- und Stahlwaaren und Quincaillerien	3,977.	6,850
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w., ganz und zerkleinert	6,587.	5,672
Flachs, Hanf und Werg	1,697.	2,485
Felle, Häute, rohe und ungegerbte	2,249.	1,588
Getreide und Hülsenfrüchte	398,547.	320,080
und zwar:	1870 Zentner.	1869. Zentner.
Korn	328,165.	231,151
Roggen	4,323.	3,776
Hafer	20,831.	27,799
Gerste	24,327.	30,067
Mais	14,860.	19,854
Bohnen	1,745.	2,662
Erbsen	617.	1,347
Nichtbenannte	3,679.	3,424
Glaswaaren aller Art	3,330.	5,767
Holzwaaren und Möbeln	1,766.	2,000
Kaffee und Kaffeesurrogate	15,011.	13,340
Kaffee, Cichorienkaffee	4,463.	5,212
Käse	991.	817
Krapp und Krappwurzeln	3,535.	1,144
Kupferschmiedwaaren	28.	49
Leder, rohes und gebeiztes	1,079.	1,875
Lederwaaren, grobe und feine	650.	700
Leinen- und Flachsgarn, Paktuchgarn, Strike und Schnüre	2,914.	2,274
Leinwand, Leinenband, Zwillich, Pakleinen ꝛc.	1,428.	1,676
Lumpen und Makulatur (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	715.	1,994
Maschinen und Maschinenbestandtheile	4,118.	6,038
Mehl	11,382.	15,909
Messing- und Rothgießerwaaren	167.	267

Ausfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Droguerien, Gewürze und Farben aller Art	2,019.	1,428
Eisen, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath	214.	608
Eisen und Stahl, roh	1,593.	8,527
Eisenguß und Eisenwaaren	2,110.	1,533
Eisenguß, Quincaillerie u. feine Stahlwaaren	447.	301
Farbhölzer, Kräuter und Wurzeln, roh oder gemahlen	182.	800
Flachs, Hanf und Werg	332.	137
Felle und Häute, rohe, ungegerbte	4,023.	5,282
Getreide und Hülsenfrüchte	16,208.	1,925
Glaswaaren aller Art	81.	221
Holzwaaren und Möbeln	1,141.	2,707
Kaffee	1,395.	64
Käse	30,239.	33,517
Krapp und Krappwurzeln	72.	—
Kupfer und Kupferwaaren	136.	30
Leder aller Art	1,167.	863
Lederwaaren	149.	73
Leinen- und Flachsgarn, Seilerwaaren	17.	102
Leinwand und Pakleinen	26.	408
Lumpen und Makulatur	580.	528
Maschinen und Maschinenbestandtheile	8,420.	9,563
Mehl	11,042.	1,968
Messing und Messingwaaren	67.	32

Einfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Metalle, rohe, als: Blei, Erz, Kupfer, Zink, Zinn u. s. w.	2,692.	5,135
Mineralwasser	803.	642
Nudeln und andere Teigwaaren	228.	715
Obst, gedörrtes	1,404.	878
Oele, fette	19,681.	31,759
Oele, Petroleum	19,795.	
Papier und Pappendekel	793.	957
Reis	8,205.	11,198
Sämereien	3,456.	2,916
Seide u. Floretseide, roh u. gesponnen	3,417.	2,653
Seidencocons und Seidenabfälle	1,998.	1,900
Seidene und halbseidene Stoffe und Fabrikate	317.	150
Seifen	2,535.	3,094
Soda, rohe und künstliche	1,654.	6,412
Stroharbeiten, feine und gemeine	198.	130
Tabak in Blättern und Carotten	7,623.	12,052
Tabak, fabrizirter	1,204.	1,345
Talg und andere Fettwaaren	1,601.	2,667
Talglichter	55.	32
Töpferwaaren, feine	1,393.	1,665
Töpferwaaren, gemeine	939.	1,150
Uhren aller Art und Uhrenbestandtheile	196.	202
Wein in Fässern	87,254.	85,457
Weine in Flaschen	580.	796
Weinstein, roher und gereinigter	151.	82
Wolle, rohe	952.	2,817
Wollengarne	691.	713
Wollenwaaren aller Art	4,088.	3,443
Zuker und reiner Syrup	27,138.	21,825
Malze, Gerstenmalz u. dgl.	8,548.	8,765
Salz (Kochsalz und Viehsalz)	14,075.	14,982
Schwefel, roher und gereinigter	739.	898
Südfrüchte	4,077.	3,605

Ausfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Metalle, rohe, nicht benannte	41.	198
Mineralwasser	134.	512
Nudeln	1,047.	823
Obst, gedörrtes	2,374.	4,954
Oele aller Art	2,309.	650
Papier und Pappendekel	1,836.	2,009
Reis	320.	66
Sämereien	269.	339
Seide und Floretseide	1,805.	1,577
Seidencocons und Seidenabfälle	437.	779
Seidene und halbseidene Waaren	3,575.	2,716
Seifen	538.	73
Soda	99.	33
Strohhüte und Strohgeflechte	328.	545
Tabak in Blättern	312.	716
Tabak, fabrizirter	1,126.	595
Talg und andere Fettwaaren	396.	232
Talglichter	46.	25
Töpferwaaren, Steingut, Fayence u. dgl.	129.	520
Töpferwaaren, gemeine (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	965.	1,740
Uhren aller Art	166.	518
Weine aller Art, in Fässern und in Flaschen	2,358	4,396
Weinstein	351.	412
Wolle, rohe	574.	1,400
Wollengarne	629.	417
Wollene und halbwollene Waaren	425.	282
Zuker	4,044.	256
Kleien	7,937.	4,705
Manufakturwaaren, nicht benannte	67.	126

Durchfuhr.

Die Gesammtdurchfuhr dieser Monate betrug:

	1870.	1869.
	Stüke.	Stüke.
Vieh	1,430.	6,942
	Zugthierlasten.	
Holz aller Art, Bretter, Kalk u. a. m. . .	1,506.	2,336
	Zentner.	Zentner.
Waaren, verschiedene	206,736.	90,198

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur bis zur Zürich-aargauischen Grenze bei Weiach, und von da bis zur aargauischen Kantons grenze gegen das Grosshe...

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1870
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	54
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	24.12.1870
Seite Page Pagina	979-992
Ref. No	10 006 735

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.